

Landesbibliothek Oldenburg

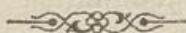
Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 03.10.1876

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 3. October 1876.) 42. Stück.

Inhalt:

- N^o. 98. Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1876, betreffend Aufstellung einer Morbiditäts-Statistik in den öffentlichen und privaten Heilanstalten.
- N^o. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. September 1876, betreffend die Anerkennung der Lootsen-Gesellschaft zu Fedderwarden als juristische Persönlichkeit.
-

N^o. 98.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Aufstellung einer Morbiditäts-Statistik in den öffentlichen und privaten Heilanstalten.
Oldenburg, 1876 September 28.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., erläßt das Staatsministerium zur Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 24. October v. J. über die jährliche Aufstellung einer Morbiditätsstatistik (Statistik der Krankheitsercheinungen) in den öffentlichen und privaten Heilanstalten folgende Anordnungen.

§. 1.

Vom 1. Januar 1877 an sind fortlaufende statistische Aufzeichnungen über die Krankheitsercheinungen der in den öffentlichen wie privaten Heilanstalten, und zwar in

a) den allgemeinen Krankenhäusern,

b) den Irrenanstalten,

c) den Augenheilstalten und

d) den Entbindungsanstalten

befindlichen Kranken zu führen.

§. 2.

Die Aufzeichnungen sind nach Maafgabe der vorgeschriebenen Formulare und einer dazu gehörigen Anleitung für jedes Kalenderjahr zu bewirken.

Die Formulare werden den Verwaltungen der Heilanstalten durch die Verwaltungsämter bezw. die Magistrate der Städte I. Klasse geliefert.

§. 3.

Von der Errichtung neuer (öffentlicher wie privater) Heilanstalten ist vor deren Eröffnung dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) Anzeige zu machen.

§. 4.

Die Aufzeichnungen sind von den Vorständen der Heilanstalten und, falls diese keine Aerzte sind, unter Mitwirkung des Anstaltsarztes vorzunehmen. Jedenfalls müssen die in den Formularen geforderten Angaben über Krankheitsercheinungen unter ärztlicher Mitwirkung gemacht werden.

§. 5.

Die ausgefüllten Formulare sind von den Heilanstalten bis längstens zum 1. Februar des auf die Erhebung folgenden Jahres dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) zuzustellen.

Die bei der Revision der eingelierten Formulare erhobenen Ausstellungen sind von den Vorständen der Heilanstalten aufzuklären.

§. 6.

Die Vorstände von Heilanstalten, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, insbesondere die im §. 3 vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1876 September 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lehmann.

№ 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der Lootsen-Gesellschaft zu Fedderwarden als juristische Persönlichkeit.
Oldenburg, 1876 September 28.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Lootsen-Gesellschaft zu Fedderwarden auf Grund der Lootsen-Verordnung vom 15. August 1803 als juristische Person anerkannt haben.

Oldenburg, 1876 September 28.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lehmann.